

**Entscheidende Behörde**

Berufungskommission

**Entscheidungsdatum**

19.03.1999

**Geschäftszahl**

111/16-BK/98

**Rechtssatz**

Der Einleitungsbeschluss muss das dem Beamten zur Last gelegte Verhalten, auf welches sich die Einleitung des Disziplinarverfahrens bezieht, zwar noch nicht in allen Details, aber doch so genau umschreiben, dass klar gestellt wird, zu welcher Tat ein Disziplinarverfahren - innerhalb der Verjährungsfristen - eingeleitet wird. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 13.11.1985, Zl. 84/09/0143, dargelegt, dass die dem Einleitungsbeschluss zukommende rechtliche Bedeutung darin gelegen ist, dem einer Dienstpflichtverletzung beschuldigten Beamten gegenüber klarzustellen, hinsichtlich welcher Dienstpflichtverletzung ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Dies ist schon deshalb erforderlich, um klarzustellen, hinsichtlich welcher Dienstpflichtverletzungen ein Disziplinarverfahren innerhalb der Verjährungsfristen eingeleitet wurde (VwGH 22.10.1987, Zl. 86/09/0194).

Der vorliegende Sachverhalt ist insofern mit wesentlichen Mängeln behaftet, als im ersten Punkt des Einleitungsbeschlusses eine konkrete sachliche und zeitliche Umschreibung der vorgeworfenen Tathandlungen unterblieben ist und dem BW überdies keine Gelegenheit gegeben worden ist, zu den Beschuldigungspunkten, insbesondere zu den ergänzenden Vorerhebungen Stellung zu nehmen. Der Bescheid war daher aufzuheben und die Angelegenheit im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG sowie unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis (im Hinblick auf die räumliche Distanz der beteiligten Personen) zur diesbezüglichen Ergänzung wieder an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.